

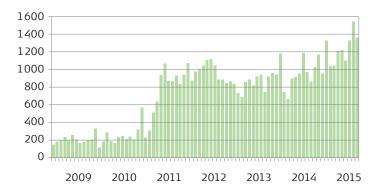
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Die Stromerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien soll bis 2030 um mindestens 5400 Gigawattstunden erhöht werden, dies das Ziel des im Jahr 2009 in Kraft gesetzten Energiegesetzes. Um dieses Ziel zu erreichen hat die Schweiz die «Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)» eingeführt.

Unter neuen erneuerbaren Energien werden Biomasse, Geothermie, Photovoltaik, Kleinwasserkraft bis 10 Megawatt und Windenergie gezählt. Gefördert werden Neuanlagen, welche nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden oder seither erheblich erneuert oder erweitert wurden. Finanziert wird die KEV über einen Zuschlag auf den Strompreis. Damit tragen alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten zur Förderung der erneuerbaren Energien bei. Der Zuschlag ist per Gesetz beschränkt. Dies bedeutet, dass nicht beliebig viele Produktionsanlagen gefördert werden können.

Die KEV zeigt grosse Wirkung

Seit Beginn der KEV im 2009 werden per Ende August 2015 bereits rund 11000 Anlagen durch die KEV gefördert und haben im 2014 rund 1700 Gigawattstunden erneuerbaren Strom produziert. Dies entspricht drei Prozent des schweizerischen jährlichen Endverbrauchs, oder bereits 31% des Produktionszieles von 5400 Gigawattstunden. Insgesamt sind bei Swissgrid rund 65000 Anmeldungen zur KEV eingegangen. Aufgrund der begrenzten Fördergelder gelangten bisher circa 40000 Anmeldungen auf die Warteliste. Diese zahlreichen weiteren Anmeldungen stellen ein bedeutendes Potential dar; viele dieser Anmeldungen sind für bereits realisierte Anlagen, welche ebenfalls erneuerbaren Strom produzieren.



Der Ansturm auf die KEV ist gewaltig: zwischen 2011 und 2014 wurden durchschnittlich rund 900 Anmeldungen pro Monat eingereicht, im 2015 waren es bisher sogar über 1200 Anmeldungen pro Monat

Der Abbau der Warteliste stockt

Der Abbau der Warteliste erfolgt grundsätzlich nach Anmeldedatum (Ausnahme: siehe nachfolgender Abschnitt). Es wird je eine Warteliste für Photovoltaikanlagen und eine für die übrigen Technologien (Biomasse-, Geothermie-, Kleinwasserkraft- und Windenergie-Anlagen) geführt. Die Warteliste der Photovoltaikanlagen ist aktuell bis zum 20. September 2011 abgebaut, die der übrigen Erzeugungstechnologien bis zum 20. Juni 2011. Somit befinden sich über 40000 Anmeldungen weiterhin auf der Warteliste - mit der hohen Zahl von Neuanmeldungen wächst diese sogar weiter an. Unter den aktuell geltenden Bedingungen sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel voraussichtlich 2017, jedoch definitiv ab 2018 ausgeschöpft, so dass keine weiteren positiven KEV-Förderbescheide ausgestellt werden können.

Seit 2014: Alternative Möglichkeiten zur KEV

- » Einmalvergütung (EIV): Für kleine Photovoltaikanlagen (2 bis 30 kW Generatorleistung) kann eine Einmalvergütung beantragt werden. Der/die Investor/in erhält insgesamt maximal 30 % der Investitionskosten einer Referenzanlage. Diese Vergütung erfolgt durch einen einmaligen Betrag, welcher nach Einreichung aller relevanten Unterlagen bei Swissgrid innert weniger Monate ausbezahlt wird.
- » Eigenverbrauch: Produzentinnen und Produzenten von Strom haben neu das explizite Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen (Eigenverbrauch). Nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie wird als eingespeist behandelt und verrechnet. Somit können Strombezugskosten gespart werden. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung (z.B. EIV oder KEV).
- » Springer: Anmeldungen für Biomasse-, Geothermie-, Kleinwasserkraft- und Windenergie-Anlagen haben seit Anfang dieses Jahres die Möglichkeit auf der Warteliste vorzuspringen, indem sie bis zum jeweils vorangehenden 31. Oktober eine vollständige Projektfortschrittsmeldung oder eine Inbetriebnahmemeldung bei Swissgrid einreichen. Somit werden baureife oder bereits Strom produzierende Anlagen bevorzugt, und Fördergelder werden nicht mehr durch schwer oder gar nicht realisierbare Projekte blockiert.

KEV oder EIV?

Die KEV-Warteliste von Photovoltaikanlagen wird nach Anmeldedatum abgebaut. Konkret heisst dies: Je später angemeldet, umso später erfolgt die Aufnahme in die KEV. Dabei ist zu beachten, dass bei der KEV die Vergütungsdauer ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu laufen beginnt, auch wenn die Anlage noch auf der Warteliste steht. Die Jahre auf der Warteliste werden nicht vergütet (auch nicht rückwirkend). Bei der EIV hingegen erfolgt die Auszahlung nach Eingang der vollständigen Inbetriebnahmemeldung innerhalb von 6 Monaten, zum beim Inbetriebnahmezeitpunkt gültigen Vergütungssatz. Somit wird unter den aktuellen Gegebenheiten empfohlen, die EIV (idealerweise in Kombination mit einer Eigenverbrauchsmessung) zu wählen.

Fazit und Ausblick

Die KEV hat schon beachtliche Erfolge erzielt. Trotzdem: die Warteliste ist bis auf weiteres blockiert. Es sind parlamentarische Bemühungen im Gange, um der KEV im Rahmen der Energiestrategie 2050 mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. Somit könnte die Warteliste weiter abgebaut werden und mehr Anlagen durch die KEV gefördert werden.

Die Rolle von Swissgrid

Swissgrid führt im Auftrag des Bundes die Abwicklung der KEV gemäss den rechtlichen Vorgaben aus, wie sie vom Energiegesetz bzw. von der Energieverordnung vorgeschrieben sind. Swissgrid ist in diesem Rahmen verantwortlich für das Anmelde- und Bescheidwesen der KEV. Das Bundesamt für Energie legt die Vergütungssätze für die einzelnen Technologien fest und bewilligt Zubaukontingente.

Weitere Informationen zum Thema Kostendeckende Einspeisevergütung:

www.swissgrid.ch/kev

Weitere Informationen zum Thema Einmalvergütung:



www.swissgrid.ch/eiv